

Verordnung
der Stadt Chemnitz
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
"Stadtparkhang"
Vom 12. Juli 1994

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Stadtparkhang".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,8 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz, auf Teilen des Flurstücks 105 sowie in der Gemarkung Markersdorf auf Teilen der Flurstücke 149 und 157.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Vom westlichen Rand des Flurstücks 106 der Gemarkung Altchemnitz nach Nordwesten verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Böschungsoberkante des Chemnitzflusses. An dieser entlang geht die Grenze nach Westen bis auf den Weg und an die Flurstücksgrenze des Flurstücks 157. Entlang der Grenze verläuft sie nach Nordwesten und weiter auf dem Weg bis zum Nordrand des Gehölzbestandes auf dem Flurstück 157. Von dieser Stelle läuft die Grenze nach Westen und auf dem oberen Hangweg nach Süden bis zum südlichen Rand des Flächennaturdenkmals. Diese Grenze verläuft in Mitte des teilweise wasserführenden Grabens nach Osten zum unteren Hauptweg. Entlang dieses Weges geht sie nach Norden und weiter am östlichen Rand der Erlengehölzpflanzung nach Norden (alles Flurstück 157), dann in Richtung Osten im Flurstück 105 bis zum Zaun des Flußbades Altchemnitz. Entlang des Zaunes bindet die Grenze nach Nordwesten am Ausgangspunkt, der Flurstücksgrenze des Flurstücks 106 der Gemarkung Altchemnitz, an.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in drei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:1 000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:10 000

ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der auf den Karten der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Abs. 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Hangwaldabschnittes mit artenreichem Frühblüheraspekt, eines naturnahen Gewässers und eines geologischen Aufschlusses zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tier- und Pflanzengesellschaften, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen);
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gehölzflächen abzubrennen;
15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. eine intensive forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
18. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Gehölzlichtung, Entschlämmung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 12. JULI 1994



Stadtverwaltung Chemnitz
Dr. Seifert
Oberbürgermeister